

**VERORDNUNG (EG) Nr. 869/2005 DER KOMMISSION**

**vom 8. Juni 2005**

**zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Ivermectin und Carprofen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittel-erzeugung genutzte Tiere verwendet werden, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bewertet werden.
- (2) Ivermectin ist für Rinder, Schweine, Schafe und Equiden in Bezug auf Leber und Fettgewebe sowie für Hirsche, einschließlich Rentiere, in Bezug auf Leber, Fett- und Muskelgewebe sowie Nieren in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen worden. Dieser Eintrag sollte geändert und auf alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugerarten ausgeweitet werden.
- (3) Carprofen ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 als Marker-Rückstand für Rinder und Equiden in Bezug auf Muskel- und Fettgewebe, Leber und Nieren aufgenommen worden, außer für Kühe, deren Milch für

den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Dieser Marker-Rückstand sollte durch die Summe von Carprofen und Carprofen Glukuronidkonjugat ersetzt werden. Carprofen sollte in Anhang II der genannten Verordnung lediglich für Kuhmilch aufgenommen werden.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sollte daher geändert werden.
- (5) Bis zur Anwendbarkeit dieser Verordnung sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel<sup>(2)</sup> erteilten Zulassungen erforderlichenfalls anzupassen.
- (6) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 2005

Für die Kommission  
Günter VERHEUGEN  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 712/2005 (ABl. L 120 vom 12.5.2005, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

## ANHANG

## A. Die folgenden Stoffe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

## 2. Mittel gegen Parasiten

## 2.3 Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

## 2.3.1 Avermectine

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe
„Ivermectin	22,23-Dihydro-avermectin B1a	Alle Lebensmittel liefernden Säugetarten <sup>(1)</sup>	100 µg/kg 100 µg/kg 30 µg/kg	Fett Leber Nieren

<sup>(1)</sup> Nicht für Tiere, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

## 4 Entzündungshemmende Mittel

## 4.1 Steroidfreie entzündungshemmende Mittel

## 4.1.1 Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe
„Carprofen	Summe von Carprofen und Carprofen Glukuronidkonjugat	Rinder, Equiden	500 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren“

## B. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

## 8. Entzündungshemmende Mittel

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Tierart
„Carprofen	Rinder <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Nur für Kuhmilch.“